



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2025

Schwerin, den 19. Mai

Nr. 20

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

- Regelung der Verfahrensweise bei Auslagen der Polizei in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2010 - 5 290

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

- Regelung der Kostentragung zwischen Justiz und Polizei in Strafsachen
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2010 - 4 292

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Bildung eines Tierschutzbeirates
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 7833 - 6 294

Landesamt für innere Verwaltung

- Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern
- Herr Dipl.-Ing. (FH) Philipp Kelm 295

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 20/2025

Regelung der Verfahrensweise bei Auslagen der Polizei in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Vom 16. April 2025 – II 410 - 201-11600-2025/016-001 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2010 - 5

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz folgende Verwaltungsvorschrift:

- | | |
|--|--|
| <p>1 Auslagen in Strafverfahren</p> <p>1.1 Auslagen, die der Polizei entstehen, wenn</p> <p style="margin-left: 20px;">a) sie Straftaten erforscht (§ 163 der Strafprozessordnung),</p> <p style="margin-left: 20px;">b) sie auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts tätig wird (§ 161 der Strafprozessordnung),</p> <p style="margin-left: 20px;">c) ihre Beamten als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) Maßnahmen ergreifen,</p> <p style="margin-left: 20px;">gehören zu den Kosten des Verfahrens (§ 464a Absatz 1 der Strafprozessordnung). Diese Beträge werden aus dem Polizeihaushalt von der Polizeibehörde gezahlt, welche die den Auslagen zu Grunde liegende Tätigkeit vorgenommen oder mit dieser einen Dritten beauftragt hat. Als Kosten gelten auch Beträge, die anderen Behörden als Auslagen entstanden sind, jedoch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung untereinander nicht erstattet werden. Die Auslagen der Polizei werden von den Justizbehörden nur insoweit als Kosten des Strafverfahrens erhoben, als das Gerichtskostengesetz dies vorsieht (§ 1 Absatz 1 Nummer 5 und 7 des Gerichtskostengesetzes).</p> <p>1.2 Art und Höhe der Auslagen</p> <p style="margin-left: 20px;">Zu den Auslagen der Vorbereitung der öffentlichen Klage gehören nur die in den Nummern 9000 bis 9014 des zu § 3 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes ergangenen Kostenverzeichnisses bezeichneten Auslagen (Nummer 9015 des Kostenverzeichnisses).</p> <p>1.3 Vormerkung und Mitteilung</p> <p>1.3.1 Die Auslagen der Polizei dürfen nur von den zuständigen Justizbehörden angesetzt und vom Kostenschuldner eingezogen werden. Die Polizei merkt deshalb die ihr entstandenen Auslagen gemäß Nummer 1.2 in den Akten des Strafverfahrens vor. Das gilt auch für die Dokumentenpauschale im Sinne der Nummer 9000 des Kostenverzeichnisses zu § 3 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes. § 9 Absatz 3 des Gerichtskostengesetzes, der einen unmittelbaren Einzug der Dokumentenpauschale ermöglicht, ist von der Polizei nicht anzuwenden. Soweit die Auslagen nach Abgabe der Akten anfallen, werden sie nachträglich mitgeteilt. In beiden Fällen ist dafür ein Formblatt zu verwenden. Sonstige Auslagen, die der Polizei entstehen, sind weder in den Akten des Strafverfahrens vorzumerken, noch den Justizbehörden mitzuteilen.</p> | <p>1.3.2 Die Auslagen sind auch dann vorzumerken oder mitzuteilen, wenn</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Ermittlungen gemäß Nummer 1.1 für Gerichte, Staatsanwaltschaften oder Polizeibehörden mit Sitz außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern geführt werden,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Ermittlungen gegen Angehörige der NATO-Streitkräfte geführt werden (auch wenn die Gerichtsbarkeit nicht von deutschen Gerichten ausgeübt wird),</p> <p style="margin-left: 20px;">c) nicht sicher ist, ob der Täter ermittelt und mit einer Verurteilung des Beschuldigten oder mit Einziehung der Auslagen gerechnet werden kann.</p> <p>1.3.3 Sind Auslagen der Polizei durch eine Amtshandlung veranlasst, die sich auf mehrere Verfahren bezieht, so werden sie angemessen aufgeteilt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Auslagen für mehrere Beschuldigte zu berechnen sind.</p> <p>1.3.4 Unberührt bleibt die Kostenpflicht für Amtshandlungen, die unabhängig vom Strafverfahren vorgenommen werden (zum Beispiel Sicherstellung und Verwahrung von Fahrzeugen aus Gründen der Gefahrenabwehr, Überlassung von Bildmaterial, Erteilung von Ausfertigungen, Ablichtungen und Ausdrucken). In diesen Fällen sind die Auslagen einschließlich der Dokumentenpauschale der Polizei unmittelbar nach Maßgabe der sonstigen kostenrechtlichen Vorschriften zu erheben.</p> <p>1.4 Erstattung</p> <p>1.4.1 Die den Justizbehörden mitgeteilten Auslagen werden der Polizei nicht erstattet, sondern zusammen mit den sonstigen Kosten des Strafverfahrens im Justizhaushalt vereinnahmt.</p> <p>1.4.2 Auch solche Auslagen, die der Polizei aufgrund der Ersuchen von Gerichten, Staatsanwaltschaften, Polizeidienststellen oder Verwaltungsbehörden anderer Bundesländer in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren entstehen, fordert die Polizei nicht zur Erstattung an.</p> <p>1.4.3 Auch hier zeigt die Polizei jedoch die ihr entstandenen Auslagen den ersuchenden Gerichten, Staatsanwaltschaften, Polizeidienststellen oder Verwaltungsbehörden an, damit sie gegebenenfalls eingezogen werden können und als Einnahmen dem Haushalt des Landes zufließen, in dem das Straf- beziehungsweise Ordnungswidrigkeitenverfahren anhängig ist.</p> |
|--|--|

2 Auslagen in Ordnungswidrigkeitenverfahren

2.1 Auslagen, die der Polizei entstehen, wenn

- a) sie Ordnungswidrigkeiten erforscht oder verfolgt (zum Beispiel § 53 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten [nachfolgend OWiG genannt]),
- b) sie auf Ersuchen der Verwaltungsbehörde (Bußgeldbehörde), der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts tätig wird (zum Beispiel § 53 Absatz 1 Satz 2 OWiG),
- c) ihre Beamten, die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bestellt sind (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes), Maßnahmen im Sinne des § 53 Absatz 2 OWiG ergreifen,

gehören zu den Kosten des Ordnungswidrigkeitenverfahrens (§ 105 Absatz 1 OWiG). Diese Beträge werden aus dem Polizeihaushalt von der Polizeibehörde gezahlt, welche die den Auslagen zu Grunde liegende Tätigkeit vorgenommen oder mit dieser einen Dritten beauftragt hat. Als Kosten gelten auch Beträge, die anderen Behörden als Auslagen entstanden sind, jedoch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung untereinander nicht erstattet werden. Die Auslagen der Polizei werden von den Bußgeld- oder Justizbehörden nur insoweit als Kosten des Bußgeldverfahrens erhoben, als das OWiG dies vorsieht (§ 107 Absatz 3 OWiG).

2.2 Art und Höhe der Auslagen

Zu den Auslagen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens gehören die in § 107 Absatz 3 OWiG genannten Auslagen.

2.3 Vormerkung und Mitteilung

Die Auslagen der Polizei dürfen nur von den zuständigen Bußgeldbehörden angesetzt und vom Kostenschuldner

eingezogen werden. Soweit ein gerichtliches Verfahren durchgeführt wird, treten insoweit an die Stelle der Bußgeldbehörden die Justizbehörden.

2.4 Erstattung

2.4.1 Werden die Auslagen der Polizei durch staatliche Bußgeldbehörden oder Justizbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingezogen, gilt Nummer 1.4.1 entsprechend.

2.4.2 Werden die Auslagen der Polizei durch staatliche Bußgeldbehörden oder durch Justizbehörden außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingezogen, gilt Nummer 1.4.2 entsprechend.

2.4.3 Werden die Auslagen der Polizei durch kommunale Bußgeldbehörden im Lande Mecklenburg-Vorpommern eingezogen, erfolgt eine Erstattung der Auslagen in die Haushalte der Polizeidienststellen, welche die den Auslagen zu Grunde liegenden Tätigkeiten vorgenommen oder einen Dritten damit beauftragt haben.

2.4.4 Werden die Auslagen der Polizei durch kommunale Bußgeldbehörden außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingezogen, erfolgt eine Erstattung der Auslagen entsprechend der Nummer 2.4.3.

3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2025 S. 290

Regelung der Kostentragung zwischen Justiz und Polizei in Strafsachen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Vom 16. April 2025 – II 410 - 201-11600-2025/016-02 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2010 - 4

Bezüglich der Kosten in Strafsachen wird Folgendes bestimmt:

- | | | | |
|-----|--|-----|---|
| 1 | Der Polizeihaushalt trägt alle Kosten, die der Polizei durch die Verfolgung und Aufklärung mit Strafe bedrohter Handlungen entstehen, und zwar: | | b) Verurteilter, die zum Strafvollzug eingeliefert werden sollen und |
| 1.1 | bei der Erforschung strafbarer Handlungen nach § 163 der Strafprozessordnung | 2.5 | Kosten, die durch die Vernehmung von Polizeibeamten als Zeugen oder als Sachverständige vor den Justizbehörden nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz entstehen |
| 1.2 | bei der Durchführung von Ermittlungen und Vernehmungen auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft nach § 161 der Strafprozessordnung und | | Sachverständigenentschädigungen für die Erstellung, Vertretung und Erläuterung von Gutachten vor Gericht werden den Polizeibeamten nur gezahlt, soweit die Erstellung, Vertretung und Erläuterung des Gutachtens nicht zu den dienstlichen Obliegenheiten der Polizeibeamten gehören (§ 1 Absatz 2 Satz 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes). |
| 1.3 | bei der Ausführung von Aufträgen und Vornahme einzelner Ermittlungen auf Ersuchen des Richters. | | |
| | Zu diesen Kosten rechnen insbesondere auch: | 2.6 | Kosten, die in den Fällen der Nummern 1.2 und 1.3 durch die Hinzuziehung von Sachverständigen und Dolmetschern entstehen |
| | a) Reise- und Fahndungskosten der Polizei, | | Sachverständige und Dolmetscher sind hierbei von den Polizeidienststellen darauf hinzuweisen, dass ihre Vergütungen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz von der zuständigen Justizbehörde gezahlt werden. |
| | b) Kosten der Sicherstellung und des Transports von Sachen, | | In den Fällen der Nummer 1.1 werden die Kosten für Sachverständigen- und Dolmetscherleistungen vom Polizeihaushalt getragen, solange kein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen vergeben wurde. Ist jedoch ein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen vergeben und das Ermittlungsverfahren damit bei der zuständigen Staatsanwaltschaft anhängig, gehen alle folgenden Kosten für den Einsatz von Sachverständigen und Dolmetschern zu Lasten des Justizhaushaltes. |
| | c) Kosten des Transports von Personen aus eigener Entschließung der Polizei oder auf Ersuchen einer zuständigen Justizbehörde, soweit die betreffenden Personen sich auf freiem Fuß oder im Gewahrsam der Polizei befinden (beispielsweise §§ 51, 134, 230, 236, 329, 387 und 457 der Strafprozessordnung) und | | Die Zustimmung der Justizbehörde für die Hinzuziehung von Sachverständigen und Dolmetschern beim Fortgang der Ermittlungen gilt generell als erteilt. Nur in Zweifelsfällen hat die Polizeidienststelle vorab Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft zu führen. |
| | d) Kosten der Untersuchung und Begutachtungen, soweit sie von der Polizei aus eigener Entschließung angeordnet oder von Dienststellen der Landespolizei vorgenommen werden. | | |
| 2 | Der Justizhaushalt trägt folgende Kosten: | 2.7 | Kosten, die nach Nummer 1.2 aus Anlass der Überführung und Aufbewahrung von Leichen und Leichenteilen zur oder in der Rechtsmedizin entstehen |
| 2.1 | Kosten der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von festgenommenen oder in Gewahrsam genommenen Personen in Justizvollzugsanstalten auf Ersuchen der Polizei (Amtshilfe) | 2.8 | Kosten, die durch die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation gemäß § 100a der Strafprozessordnung entstehen |
| 2.2 | Kosten der Benutzung justizeigener Transportmittel bei dem Transport von festgenommenen oder in Gewahrsam genommenen Personen, die auf Ersuchen der Polizei (Amtshilfe) festgehalten werden | 3 | Die Kostentragung geht in den folgenden Einzelfällen vom Polizeihaushalt auf den Justizhaushalt über: |
| 2.3 | Kosten der Vorführung und des Transports von Gefangenen | | |
| 2.4 | Kosten der ausnahmsweisen Mitwirkung von Polizeibeamten auf Ersuchen der sachlich zuständigen Justizvollzugsanstalten beim Einzeltransport | | |
| | a) Untersuchungsgefangener, die verlegt werden sollen, | | |

- 3.1 Kosten der Sicherstellung und des Transports von Sachen vom Zeitpunkt der Übergabe an die zur weiteren Verwahrung zuständige Justizbehörde, spätestens jedoch vom Zeitpunkt der Übergabe des Strafvorganges an die zuständige Justizbehörde und
- 3.2 Kosten des Transports und der Verwahrung von Personen vom Zeitpunkt der Übergabe der Person an die nächste Haftanstalt der Justizverwaltung.
- 4 Im Übrigen verzichten die Justizbehörden sowie die Polizeibehörden und -dienststellen gegenseitig auf die Erstattung von Auslagen.
- 5 Die bei der Polizei anfallenden Kosten sind der Justizbehörde zu den Strafakten mitzuteilen, damit sie im Falle der Verurteilung des Angeklagten zusammen mit den Gerichtskosten eingezogen werden können. Die den Kriminalbeamten gezahlte pauschale und überpauschale Aufwandsentschädigung zählt nicht zu den wieder einzuziehenden Kosten. Die Einnahmen fließen dem Justizhaushalt zu.
- 6 Die Justizbehörden sowie die Polizei sind verpflichtet, bei der gegenseitigen Inanspruchnahme von Leistungen Dritter das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- 7 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Bildung eines Tierschutzbeirates

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 28. April 2025

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 7833 - 6

- 1 Aufgabe**
- Zur Beratung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (nachfolgend Ministerium genannt) in Fragen des Tierschutzes wird ein Tierschutzbeirat gebildet. Der Beirat wird durch das Ministerium über grundsätzliche Fragen des Tierschutzes unterrichtet und dazu angehört. Die Beschlüsse des Tierschutzbeirates haben empfehlenden Charakter.
- 2 Mitglieder, Geschäftsführung**
- 2.1 Der Tierschutzbeirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Geschäftsführung obliegt dem Ministerium.
- 2.2 Die Mitglieder werden aufgrund ihrer Sach- und Fachkenntnis, verbunden mit ihrem landesweiten Engagement in tierschutzrelevanten Bereichen persönlich aus verschiedenen Interessengruppen, die in Mecklenburg-Vorpommern ansässig sind, berufen.
- 2.3 Die Mitglieder des Tierschutzbeirates werden vom Ministerium für die Dauer von höchstens fünf Jahren berufen. Die erneute Berufung ist zulässig. Die Mitglieder können jederzeit schriftlich ihr Ausscheiden aus dem Tierschutzbeirat erklären. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Frist aus oder wird es abberufen, entscheidet das Ministerium über eine Nachbesetzung.
- 2.4 Die Mitglieder des Tierschutzbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 2.5 Die Mitglieder erhalten bei Teilnahme an den Sitzungen des Tierschutzbeirates auf Antrag ein Sitzungsgeld sowie eine Reisekostenvergütung. Das Sitzungsgeld bemisst sich nach dem erforderlichen Zeitaufwand. Der Zeitaufwand schließt neben der Sitzungsdauer auch die notwendigen Reisezeiten ein. Das Sitzungsgeld beträgt bei einem Zeitaufwand je Tag von
- | | |
|--------------------------|----------|
| mindestens vier Stunden | 20 Euro, |
| mindestens sechs Stunden | 30 Euro, |
| mindestens acht Stunden | 40 Euro, |
| mindestens zehn Stunden | 50 Euro. |
- Das Sitzungsgeld wird als pauschale Aufwandsentschädigung für den Arbeitszeit- und Lohnausfall gewährt. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.
- 2.6 Als Reisekostenvergütung erhalten die Mitglieder eine Fahrkostenerstattung und ein Tage- und Übernachtungsgeld in entsprechender Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Landesreisekostengesetzes.
- 2.7 Die Ansprüche auf Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten (gerechnet ab dem Tag nach Beendigung der Beiratssitzung) beim Ministerium geltend zu machen. Die Ansprüche auf Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung entfallen, wenn eine Entschädigung von anderer Seite gewährt wird.
- 3 Rechte**
- 3.1 Der Tierschutzbeirat hat das Recht, in zu begründenden Einzelfällen unter Berücksichtigung der haushälterischen Voraussetzungen über die Geschäftsstelle
- a) Mitglieder zu Sitzungen der Tierschutzbeiräte anderer Länder, zu den Treffen der Tierschutzbeiräte der Länder oder sonstigen relevanten Veranstaltungen zu entsenden oder
- b) fachkompetente Personen zu den eigenen Sitzungen unter Kostenübernahme einzuladen.
- 3.2 Das Ministerium hat ebenfalls das Recht, bei Bedarf fachkompetente Personen zu einzelnen Tierschutzfragen in Mecklenburg-Vorpommern zu Sitzungen des Tierschutzbeirates hinzuzuziehen.
- 4 Geschäftsordnung**
- Der Tierschutzbeirat gibt sich im Einvernehmen mit dem Ministerium eine Geschäftsordnung.
- 5 Außerkrafttreten**
- Am Tag nach Veröffentlichung dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift zur Bildung eines Tierschutzbeirates vom 13. April 2016 (AmtsBl. M-V S. 165) außer Kraft.
- 6 Inkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Landesamtes für innere Verwaltung

Vom 30. April 2025 – 332 – 563.01-1 –

Herr Dipl.-Ing. (FH) Philipp Kelm

ist zum 1. Mai 2025 als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Land Mecklenburg-Vorpommern bestellt worden. Seine Geschäftsstelle befindet sich in

18528 Bergen auf Rügen, Königsstraße 11.

AmtsBl. M-V 2025 S. 295

